

# Verordnung über Freinächte und Verlängerungen

Vom 1. Juli 2003<sup>1</sup>



Gestützt auf §§ 30 und 34 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 26. Juni 1996 erlässt der Stadtrat Diessenhofen die folgende Verordnung.

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Freinächten darf der Betrieb bis 04:00 Uhr geöffnet bleiben.</p> <p><sup>2</sup> Als offizielle Freinächte gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Silvester</li> <li>- Berchtoldstag</li> <li>- Ein Fasnachtstag</li> <li>- 1. August</li> <li>- Martini-Jahrmarkt</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann zusätzliche Freinächte bei ausserordentlichen Anlässen und Festen beschliessen.</p> <p><sup>4</sup> An Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Betttag sowie an den Vortagen dieser Feiertage und in der Zeit vom 15. bis 30. Dezember werden keine Freinachtsbewilligungen erteilt.</p> | <p>Freinächte für die ganze Gemeinde</p>     |
| <p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Verlängerungen darf der Betrieb bis 02:00 Uhr geöffnet bleiben.</p> <p>Als offizielle Verlängerungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtgemeindeversammlung</li> <li>- Feuerwehr-Hauptübung</li> <li>- Schulgemeindeversammlung</li> <li>- Schulgemeindeversammlung Basadingen (nur für Willisdorf)</li> </ul> <p><sup>2</sup> An Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag sowie an den Vortagen dieser Feiertage werden keine Verlängerungsbewilligungen erteilt, in der Zeit vom 15. bis 30. Dezember in der Regel nur solche für geschlossene Gesellschaften.</p>      | <p>Verlängerungen für die ganze Gemeinde</p> |
| <p><b>Art. 3</b></p> <p>Nach dem 25. Januar werden keine Freinächte oder Verlängerungen für "Kappenabende" oder ähnliche, fasnächtliche Veranstaltungen bewilligt.</p>  | <p>Fasnacht</p>                              |
| <p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Inhaber eines Patents oder einer Bewilligung hat pro Kalenderjahr Anspruch auf zwei Freinächte und drei Verlängerungen nach seiner Wahl. Dieses Kontingent gilt pro Gastgewerbebetrieb und ist nicht übertragbar.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtammann kann in besonderen Ausnahmefällen zusätzliche Verlängerungen bewilligen.</p>   | <p>Gastgewerbebetriebe</p>                   |
| <p><b>Art. 5</b></p> <p>Ortsvereine mit Statuten haben in Gastgewerbebetrieben pro Kalenderjahr Anspruch auf zwei Freinächte und eine Verlängerung für</p>  | <p>Ortsvereine</p>                           |

<sup>1</sup> In Kraft gesetzt auf 1. Juli 2003

geschlossene Gesellschaften (für vereinsinterne Anlässe). Dieses Kontingent ist nicht übertragbar.

- |         |   |  |
|---------|---|--|
| Art. 6  | Für ortsansässige Körperschaften oder Vereinigungen ohne Statuten können in Gastgewerbebetrieben pro Kalenderjahr je eine Freinacht und eine Verlängerung erteilt werden, in der Regel jedoch nur für geschlossene Gesellschaften.                              | Andere Körperschaften und Vereinigungen      |
| Art. 7  | Über Verlängerungen für private Anlässe in Gastgewerbebetrieben (besondere Geburtstagsfeiern, Firmen- oder Familienfeste usw. ) entscheidet der Stadtmann. Für solche Anlässe werden in der Regel nur Verlängerungen für geschlossene Gesellschaften bewilligt. | Private Anlässe                              |
| Art. 8  | Verlängerungen für geschlossene Gesellschaften gelten nur für den auf der Bewilligung vermerkten Personenkreis. Alle übrigen Gäste haben das Lokal zur ordentlichen Schliessstunde zu verlassen; das Lokal ist abzuschliessen.                                  | Geschlossene Gesellschaft, Begriff           |
| Art. 9  | Es gelten sinngemäss die Bestimmungen für geschlossene Gesellschaften. Eine Verlängerungsbewilligung ist nicht erforderlich. Der Kantonspolizeiposten Diessenhofen ist jedoch rechtzeitig zu informieren.   | Hochzeitgesellschaften                       |
| Art. 10 | Freinacht- und Verlängerungsbewilligungen sind bei der Stadtverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeit zu beziehen. Nach Büroschluss werden keine Bewilligungen mehr erteilt.   | Bezug der Bewilligungen                      |
| Art. 11 | <p><sup>1</sup> Der Beschluss des Gemeinderates Diessenhofen vom 9. Juli 1990 betreffend Freinächte und Verlängerungen der Polizeistunde wird aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.</p>                         | Aufhebung bisherigen Rechts<br>Inkrafttreten |

Der Stadtmann  
Walter Sommer

Der Stadtschreiber  
Armin Jungi